



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2019

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 03.07.2019

Generalistik

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Welche personellen Veränderungen ergeben sich durch die Vorbereitung und Umsetzung der generalistischen Ausbildung in Krankenpflege- und Altenpflegeschulen und wie sollen diese refinanziert werden (Lehrer-Schüler-Verhältnis, Praxisanleitung, Organisation Kooperationsverträge, Erstellung neuer Unterrichtsmaterialien etc.)?

Personelle Veränderungen ergeben sich vor allem für die ehemaligen Altenpflegeschulen durch die neue Vorgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) im Lehrer-Schüler-Verhältnis von 1 zu 20 und der Qualifikationsvorgaben für hauptamtliche Lehrkräfte auf hochschulischem Ausbildungsniveau. Nach § 65 PflBG haben die staatlich anerkannten Alten- und Krankenpflegeschulen Bestandsschutz bis zum 31. Dezember 2029. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Schulen die Einhaltung der Vorgaben nachweisen, sonst ist die staatliche Anerkennung zu widerrufen. § 9 Abs. 3 PflBG bleibt unberührt. Die Lehrkräfte, die am 31. Dezember 2019 entweder als hauptamtliche Lehrkraft anerkannt sind, also rechtmäßig unterrichten, oder formal über die Qualifikation verfügen (d.h. sie müssen zum 31. Dezember 2019 nicht angestellt oder tätig sein, sondern nur nachweisen, dass sie zu diesem Datum über die erforderliche Qualifikation verfügen), haben einen lebenslangen persönlichen Bestandsschutz (§ 65 Abs. 4 Nr. 2 und 3 PflBG). Gleiches gilt für die Schulleitungen.

Für die Krankenpflegeschulen bestanden die Vorgaben des PflBG bereits nach dem Krankenpflegegesetz.

Bei den von den Vertragspartnern ausgehandelten pauschalierten Kosten für die theoretische Ausbildung wurden – auch im Sinne einer Anschubfinanzierung – die Vorgaben des PflBG zugrunde gelegt, damit die finanziellen Spielräume für die ehemaligen Altenpflegeschulen bestehen, um zusätzliches Personal einzustellen und die Lehrer-Schüler-Relation nach dem PflBG so schnell wie möglich zu realisieren. Für einen Übergangszeitraum ist eine Abweichung von der Lehrer-Schüler-Relation auch im Sinne des Bestandsschutzes nach § 65 PflBG zulässig. Weil die ausgehandelten Pauschalen aber auf der Basis der Lehrer-Schüler-Relation von 1:20 angelegt wurden, soll der Bestandsschutz nach § 65 PflBG auf maximal fünf Jahre begrenzt werden, so dass bis 2025 die nach dem PflBG vorgesehene Lehrer-Schüler-Relation erreicht werden muss. Dies ist erforderlich, damit Auszubildende in ehemaligen Altenpflegeschulen nach den gleichen Standards ausgebildet werden wie in den ehemaligen Krankenpflegeschulen (Gleichbehandlungsgrundsatz, Chancengleichheit). Auch wäre eine Überfinanzierung auf Dauer nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich der Praxisanleitung ergeben sich weniger Änderungen für die Schulen als vielmehr für die Träger der praktischen Ausbildung. Auch hier haben die Vertragspartner eine Pauschale (Ausbildungsvergütung geht extra) vereinbart, die die Kosten für die Koordinierung der praktischen Einsätze (Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung, nicht der Schulen), die Kosten für die Freistellung von Praxisanleitungen sowie deren Weiterbildungskosten wie auch Fahrtkosten für Auszubildende berücksichtigt. Wird zukünftig in den Kooperationsverträgen vereinbart, dass die Pflegeschulen die Koordinierung der praktischen Einsätze – also die Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung – übernehmen, sind hierfür im Rahmen der Kooperationsverträge auch Regelungen dafür zu treffen, dass diese Kostenbestandteile (zur Koordinierung) von den Trägern der praktischen Ausbildung im Sinne des § 34 Abs. 2 PflBG an die Schule wie auch an andere Praxiseinsätze weitergeleitet werden.

Die Vertragspartner nach § 30 PflBG haben die pauschalierbaren Kostenbestandteile gemäß der Anlage 2 der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung erfolgreich und zur Zufriedenheit aller Vertragspartner verhandelt. Die Schiedsstelle nach § 36 PflBG wurde nicht angerufen.

Darüber hinaus wurden die Schulgeldpauschalen der Altenpflegeschulen 2017 angemessen erhöht, um im Vorfeld der Pflegeberufereform in 2019 finanzielle Spielräume zu schaffen, die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten (z.B. Information der Kooperationspartner über die kommenden Änderungen, Vorbereitung von Kooperationsverträgen) zu realisieren.

Hinsichtlich des Rahmenlehrplans ist mitzuteilen, dass die Fachkommission nach § 53 PflBG ihre Empfehlungen der Bundesregierung am 26. Juni 2019 übermittelt hat. Anlässlich der offiziellen Übergabe der Rahmenpläne haben Frau Bundesministerin Giffey und Herrn Bundesminister Spahn erklärt, dass sie die gesetzliche 3-monatige Frist nicht ausschöpfen werden, sondern die Überprüfung innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen werden soll.

Angesichts der personellen Zusammensetzung der Fachkommission wird davon ausgegangen, dass die Empfehlungen so gestaltet sein werden, dass die Pflegeschulen den Ausbildungsplan ableiten können. Hier ist auch zu bedenken, dass der mit dem PflBG festgeschriebene berufspädagogische Ansatz des handlungskompetenzgeleiteten Lernens an Themenfeldern und Fällen nicht neu, sondern seit über zehn Jahren in der Literatur sehr gut dokumentiert und bereits gelebte Realität in der Mehrzahl der Pflegeschulen ist.

Zusätzlich soll nach Veröffentlichung der Empfehlungen gemeinsam mit der AG Ausbildung und dem Koordinierungsgremium zur Umsetzung des PflBG beraten werden, ob eine landesweite Rahmenlehrplankommission gegründet wird und ob weitere unterstützende Angebote (Institut zur Erstellung des Rahmenlehrplans, begleitende Fortbildungen für die Pflegeschulen) erforderlich sind, um die Schulen bei der Erstellung von Unterrichtsmaterialien zu unterstützen.

Frage 2. Welche strukturellen und räumlichen Veränderungen ergeben sich durch die Vorbereitung und Umsetzung der generalistischen Ausbildung in Kranken- und Altenpflegeschulen (Klassenräume, geplante Steigerung der Ausbildungszahlen etc.) und wie sollen diese refinanziert werden?

Grundsätzlich werden sich die räumlichen Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Pflegeschule nicht ändern. Angesichts des Bestandsschutzes und der zeitlichen Staffelung des einzuhaltenden Lehrer-Schüler-Verhältnisses kann ein konkreter Mehrbedarf an Räumen erst im Zuge der Übergangsfristen abgeschätzt werden.

Frage 3. Welchen Förderbedarf sieht die Landesregierung bezüglich des Umstellungsprozesses für Kranken- und Altenpflegeschulen?

Frage 4. Wie will die Landesregierung Kranken- und Altenpflegeschulen strukturell und finanziell unterstützen, den Umstellungsprozess sowie die Umsetzung in Hessen gut zu planen und durchzuführen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Die Hessische Landesregierung hat die Pflegeschulen in den Digitalpakt Schule einbezogen. Dies ist bisher nur in zwei weiteren Bundesländern der Fall (Rheinland-Pfalz und Saarland). Hiermit soll auch ein Beitrag geleistet werden, um die Schulen im digitalen Bereich gut auszustatten. Die Umsetzung ist in Vorbereitung, aktuell werden Vorprüfungen zur Kontingentierung der investiven Mittel durchgeführt. Die Träger der Pflegeschulen wurden am 10. Juli 2019 schriftlich über den aktuellen Stand informiert.

Zusätzlich ist beabsichtigt, Fördermittel nach § 54 PflBG für die Unterstützung des Aufbaus von Ausbildungsverbünden oder Koordinierungsstellen für die praktischen Einsätze bereit zu stellen. Die konkrete Ausgestaltung befindet sich derzeit noch in der Bund-Länder-Abstimmung.

Die Pflegeschulen werden wie alle Ausbildungspartner durch Arbeitsgruppen und Informationsveranstaltungen unterstützt. Das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben und Familie initiiert und unterstützt in den Regionen zusätzlich Vernetzungsprozesse. Es besteht ein enger und regelmäßiger Austausch aller Ausbildungspartner in verschiedenen Arbeitsgruppen und auf unterschiedlichen Ebenen. Die Umsetzungsfragen werden in dem gemeinsamen Koordinierungsgremium (Geschäftsführung HMSI) abgestimmt. Angesichts der mit dem PflBG verbundenen Änderungen und Herausforderungen bedarf es der vertraulichen Zusammenarbeit aller Partner, um aufkommende Fragen oder Probleme auf der Arbeitsebene schnell zu klären und einer Lösung zuzuführen.